

Zwecke seiner Befragung. Eine Zuführung darf jedoch nur erfolgen, wenn eine sofortige Befragung notwendig ist und Gründe vorliegen, die diese Befragung am Ort der Feststellung des Verdächtigen ernsthaft gefährden, d. h., die Zuführung muß **unumgänglich** sein. Das ist z. B. der Fall, wenn die Befragung durch den Verdächtigen oder andere Personen vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Wird beim Einschreiten gegen einen Verdächtigen bereits über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entschieden, sind hinsichtlich der Zuführung nicht die Voraussetzungen des § 95, sondern des § 48 Abs. 2 zu prüfen. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Zulässigkeit von Maßnahmen auf der Grundlage des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 232).

**3. Befragungen** sind die wichtigste Form der Anzeigenüberprüfung. Aus dem Ergebnis der Befragung kann sich die Notwendigkeit einer Zeugenvernehmung ergeben. Die Zeugenvernehmung ist bei der Anzeigenprüfung zulässig und hat insbesondere zu erfolgen, wenn sie für die im Ergebnis der Überprüfung zu treffende Entscheidung bedeutsam ist. Bei der Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege oder beim Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dient die Zeugenvernehmung der Erhöhung der Beweiskraft der Begründung dieser Entscheidungen. Während das Ergebnis der Befragung in einem formlosen Protokoll festzuhalten ist, sind bei der Zeugenvernehmung die gesetzlichen Formvorschriften zu beachten und entsprechende Protokollvordrucke zu verwenden. Die Vorführung eines Zeugen und die Anwendung anderer Zwangsmaßnahmen (§ 31) in diesem Stadium des Verfahrens sind unzulässig.

**4. Erkennungsdienstliche Maßnahmen:** Prüfungshandlungen können auch erkennungsdienstliche Maßnahmen sein, wenn sie für die Prüfung des Verdachts erforderlich sind (§44 Abs. 4). Erkennungsdienstliche Maßnahmen vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sollen mit Einverständnis des Betroffenen erfolgen. Gegen den Willen des Betroffenen dürfen sie nur in dringlichen Fällen durchgeführt werden, z. B. bei Verdacht einer schweren Straftat. Erkennungsdienstliche Maßnahmen dienen der Sachverhaltsaufklärung und der Identifizierung von Personen oder Gegenständen. Dazu gehören die Abnahme von Fingerabdrücken, Anfertigung von Lichtbildern, Sicherung trassologischer und biologischer Spuren sowie von Vergleichsmaterial, Durchführung von Messungen u. a.

## §96

### Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

(1) Wird bei «der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt oder es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfol-